

Sitzungsvorlage

SV-11-0209

Abteilung / Aktenzeichen 70 – Umwelt / 70.2.10.52	Datum 11.05.2026	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	10.06.2026	

Betreff **Inanspruchnahme einer gesetzlich geschützten Ausgleichsanpflanzung zur Erschließung eines Altenteilerwohnhauses in Lüdinghausen**

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 39 LNatSchG NRW für die Inanspruchnahme einer gesetzlich geschützten Ausgleichsanpflanzung zur Erschließung eines Altenteilerwohnhauses an der Hofstelle Emkum 24 in Lüdinghausen zu.

Begründung:

Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebs Emkum 24 in Lüdinghausen beabsichtigt die Errichtung eines Altenteilerwohnhauses an der Hofstelle. Das Altenteilerwohnhaus soll über eine eigene Zuwegung vom benachbarten Wirtschaftsweg erschlossen werden. Hierzu ist es erforderlich, die angrenzende ca. 180 m lange Hecke, die als Ausgleichsmaßnahme angepflanzt wurde, auf einer Breite von ca. 5 m zu queren.

Bei der Hecke handelt sich um einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 LNatSchG NRW.

Insgesamt umfasst das Vorhaben eine Fläche von ca. 320 m². Der Altenteiler selber ist ca. 150 m² groß. Dazu kommt der Flächenbedarf für das Carport und die Zuwegungen. Im Rahmen des Antragsverfahrens wurde zur Kompensation des Eingriffs die Neuanlage einer 27,5 m langen 4-reihigen Hecke festgesetzt. Da mit der Hecke keine vollständige Kompensation erreicht werden kann, ist zusätzlich der Erwerb von 1.120 Ökopunkten erforderlich.

Für die Inanspruchnahme der Hecke ist eine Befreiung von dem Verbot des § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW erforderlich. Danach sind Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, verboten.

Die Befreiung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Mit Datum vom 26.03.2026 wurde für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung gestellt.

Der gewählte Standort wurde im Hinblick auf die Vermeidbarkeit des Eingriffs geprüft. Hierzu wurden verschiedene Varianten für die Verortung des Altenteilerwohnhauses an der Hofstelle und die Erschließungsvarianten zwischen Antragsteller und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Andere Standorte sind aufgrund der Hofstruktur und der perspektivischen Entwicklung ausgeschlossen worden. Eine andere Erschließung, die zu einer Schonung der Hecke führen würde, würde einen deutlich gewichtigeren Eingriff in Natur und Landschaft bedingen. Die Inanspruchnahme der Hecke wurde auf die für die Erschließung notwendige Mindestbreite von ca. 5 m reduziert.

Im Rahmen der Abwägung mit den naturschutzrechtlichen Belangen kommt die untere Naturschutzbehörde zu der Entscheidung, dass die mit der Geltung des naturschutzrechtlichen Verbots verbundene Belastung in diesem Fall unzumutbar ist.

Die Befreiung soll daher u. a. mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt werden:

- Die Beseitigung der Gehölze ist nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
- Zur Kompensation des Eingriffs ist die Anpflanzung einer 27,5 m langen 4-reihigen Feldhecke vorzunehmen (s. Lageplan u. beigefügtes Pflanzschema). Als Pflanzmaterial dürfen ausschließlich Gehölze der Arten und Qualitäten des beigefügten Pflanzschemas verwendet werden (§ 15 Absatz 2 BNatSchG).
- Die Pflanzarbeiten sind in der auf den Baubeginn nächstfolgenden Pflanzperiode an der im Lageplan eingezeichneten Stelle durchzuführen.
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgänge von mehr als 20% des

Bestandes sind in der jeweils nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen (§ 15 Absatz 4 BNatSchG).

- Zur Dokumentation der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert und spätestens 4 Wochen nach Durchführung aussagekräftige Fotos zur Verfügung zu stellen (§ 17 Absatz 7 BNatSchG).

Anlagen:

1. Übersichtskarte
2. Lageplan
3. Befreiungsantrag
4. Plan zur Alternativenprüfung